

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kenz-Küstrow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) , der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow am 06.03.2014 folgende 1. Änderung der Satzung:

Artikel I

„In § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird Absatz 1 geändert:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---|-----------|
| • für den 1. Hund | 30,00 € |
| • für den 2. Hund | 50,00 € |
| • für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 60,00 €.“ |

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Kenz-Küstrow, 06.03.2014


Reinecke
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, 06.03.2014



Reinecke
Bürgermeister

(Siegel)



Aushang am:	19.5.16	U
	<small>Datum/Unterschrift</small>	
Abzunehmen am:	3.6.14	
	<small>Datum</small>	
Abnahme am:	23.6.14	U
	<small>Datum/Unterschrift</small>	